

Vernehmlassung zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG): Stärkung der höheren Berufsbildung

Stellungnahme des Schweizerischen Verbandes für Weiterbildung SVEB, April 2015

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, uns im Rahmen der Vernehmlassung hinsichtlich der Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) zur Stärkung der Höheren Berufsbildung zu äussern und anerkennen die gute Arbeit der Expertenkommission.

Der Schweizerische Verband für Weiterbildung SVEB ist der gesamtschweizerische Dachverband der Weiterbildung und agiert als Fach- und Interessenverband. Seit über 60 Jahren leisten wir Pionierarbeit in der Weiterbildung, setzen uns für ein wirksames und zukunftsfähiges Weiterbildungssystem ein und engagieren uns für ein hohes Qualitätsniveau der Angebote in der Schweiz. Wir setzen uns generell für eine starke Positionierung der höheren Berufsbildung ein. Die rund 680 SVEB-Mitglieder sind private und staatliche Anbieter von Weiterbildung, Verbände, innerbetriebliche Weiterbildungsabteilungen und Einzelpersonen, die in den unterschiedlichsten Bereichen Vorbereitungskurse für die HBB durchführen. Ausserdem fallen die Vorbereitungskurse in den Bereich der non-formalen Bildung, der SVEB selber ist der nationale Dachverband für diesen Bildungsbereich.

Der SVEB ist das verantwortliche Organ für das SVEB-Zertifikat und den eidg. Fachausweis Ausbilder/in. Für das Diplom eidg. Ausbildungsleiter/in übernahmen am 23. Juni 2006 drei Organisationen der Arbeitswelt die Trägerschaft (Schweizerischer Verband für Weiterbildung SVEB, Schweizerischer Verband für Betriebsausbildung SVBA, Organisationen der höheren Fachschulen).

Nachfrageorientiertes Finanzierungssystem

Der Systemwechsel von der objekt- zur subjektorientierten Finanzierung wird im Grundsatz begrüsst (Art. 52 Abs. 3 Bst. d). Auch die Intention der direkten Unterstützung der Absolventinnen und Absolventen von eidg. Prüfungen (Kriterium: Prüfung) wird unterstützt. Die Beitragsbeschränkung von höchstens 50 Prozent der „anrechenbaren Kurskosten“ wird grundsätzlich befürwortet (Art 56a Abs. 2). In diesem Zusammenhang ist aber die notwendige Definition von „anrechenbaren Kursgebühren“ in der Verordnung breiter zu fassen, als dies im Erläuternden Bericht erwähnt wird.

Die Finanzierung knüpft an die Zulassung zur eidg. Prüfungen an. Die Verknüpfung mit den Vorbereitungskosten darf jedoch nicht dazu führen, dass eine staatliche Reglementierung/Einflussnahme auf die Gestaltung des Kursangebotes erfolgt.

Vernehmlassung BBG, Position SVEB (April 2015)

Zuständigkeitswechsel von den Kantonen zum Bund

Der Kompetenzwechsel von den Kantonen zum Bund wird begrüsst. Es sind jedoch grosse Bedenken zum erhöhten administrativen Aufwand vorhanden, insbesondere die Mehraufwendungen, die neu bei den Trägerschaften angesiedelt sind, werden zum jetzigen Zeitpunkt als zu gross eingeschätzt. Der SVEB fordert hier eine von Beginn an möglichst schlanke Administration, die auf ihre Effizienz kontinuierlich überprüft wird. Die Kantone rechnen heute die FSV und neu ab Sommer 2015 die HFSF mit den Bildungsinstitutionen direkt ab.

Die Möglichkeit der zusätzlichen kantonalen Finanzierung darf das neue, auf Nachfrage orientierte System, auf keinem Fall unterlaufen. Es ist darauf zu achten, dass auf kantonaler Ebene die zukünftig noch angebotsorientierte Finanzierung zum Schutze von regional- wie sprachspezifischen Angeboten in einem klar definierten Rahmen abläuft. Die Freizügigkeit der Kurse muss für den Teilnehmenden gewährt bleiben, egal in welchem Kanton er oder sie wohnhaft ist.

Beim diskutierten System- wie Kompetenzwechsel ist es zentral, dass negative Auswirkungen auf das gesamte Finanzierungssystem der Berufsbildung nicht zu unerwünschten Nebenwirkungen bzw. Einsparungen im Bereich der beruflichen Grundbildung führt. Das zusätzliche Engagement in der höheren Berufsbildung darf die Grundbildung nicht benachteiligen. Die Berufsbildung kann nur bestehen, wenn sie als Ganzes gestärkt wird (Art. 59).

Auf Bundesebene sind gemäss Bundesrat jährlich zusätzlich 60-100 Mio. Franken in die HBB zu investieren, um einem entsprechenden Finanzierungsmodell mit den geforderten Wirkungszielen nachhaltig zum Durchbruch zu verhelfen.

Ausgestaltung

Die HBB soll durch den Systemwechsel für den Teilnehmenden attraktiver werden. Die Ausgestaltung des neuen Systems ist ein kritischer Punkt der Vernehmlassung. Ziel muss es sein, ein effizientes, unbürokratisches wie effektives, für den Missbrauch nicht offenes System aufzubauen. Wobei der konkrete Vollzug des Systemwechsels in der noch anstehenden Vernehmlassung zur Verordnung detaillierter zum Zug kommen wird.

Insbesondere muss darauf geachtet werden, dass die Weiterbildungen der Hochschulen den Tertiär-B-Bereich nicht noch stärker konkurrenzieren, indem sie beispielsweise Kombinationen von Vorbereitungskursen mit CAS- und MAS-Angeboten anbieten und in Kooperation mit nichtakademischen Institutionen Doppelabschlüsse ermöglichen. Das neue Hochschulförderungsgesetz verbietet zwar die Subventionierung der Weiterbildung auf Hochschulstufe, durch die Subjektfinanzierung kann dieses Verbot jedoch umgangen werden.

Zahlungszeitpunkt

Der SVEB sieht nach wie vor die finanzielle Ungleichbehandlung von Absolventen von BP und HBP gegenüber Studierenden im Tertiär-A-Bereich als nicht gelöst. Der bisherige Vorschlag, die Auszahlung an die Zulassung zur Prüfung anzubinden, also ein Zahlungszeitpunkt vor der Prüfung, löst oder mindert finanzielle Engpässe seitens der Teilnehmenden nur minim. Die Missbrauchsmöglichkeiten hingegen werden mit der Anbindung vor der Prüfung stark erhöht. Wir sehen die Gefahr, dass die Bestehensquote bei den eidgenössischen Prüfungen sinken wird, weil die Anbieter gegebenenfalls die Promotionsordnungen nicht mehr umsetzen. Des Weiteren sehen wir die Gefahr, dass sich die Angebotstransparenz weiter verschlechtert, weil die Anbieter von Vorbereitungskursen unterschiedliche Vorfinanzierungsmodelle entwickeln werden.

Beitragsmessung (Art. 56a Absatz 3)

Der finanzielle Beitrag soll alle in der Prüfungsordnung oder in den Zulassungsbestimmungen als für die Berufsprüfung erforderlich genannten Kurse, Module oder Zertifikate beinhalten. Die anrechenbaren Kosten müssen klar definiert werden (reine Kurskosten, z.B. ohne Lehrmittel).

Auch neuere Formen des Lernens wie z.B. E-Learning sollen als anrechenbare Kurse gelten. Zukunftsgerichtete neuere Bildungsgänge in der HBB entstehen in modulartigem Aufbau. Hier muss geklärt werden, wie abgeschlossene Module ausbezahlt werden (gestaffelte oder abschliessende Auszahlung).

Der SVEB befürwortet die Einführung einer Pauschale pro Prüfung. Diese soll durch die OdAs über die Durchschnittskosten der vollständigen, üblichen Vorbereitungskurse errechnet werden. Eine Pauschale würde das System massiv entschlacken und die Abläufe stark vereinfachen. Die bisher geplante Meldeliste würde wegfallen.

Vollzug / Rolle der Trägerschaften (Art. 56 a Absatz 5)

Die Meldeliste wird seitens des SVEB sehr kritisch beurteilt. Einerseits scheint diese Liste faktisch die Akkreditierung der Bildungsanbieter zu ersetzen, andererseits können Trägerschaften in einen ernsthaften Konflikt bezüglich des damit generierten Aufwandes geraten. Die klare Definition eines für die Meldeliste gültigen Vorbereitungskurses fehlt bisher und wird in der konkreten Umsetzung aufgrund der Vielfalt in der HBB zu Problemen führen. Anbieter, die nicht auf die Liste kommen, werden auf dem Markt keine Zukunft mehr haben und somit alles tun, um berücksichtigt zu werden. Wiederum besteht die Gefahr, dass jegliche Weiterbildungen zu HBB-Vorbereitungskursen mutieren werden, um auf die Liste und somit in den Genuss der Finanzierungsmöglichkeiten zu kommen. Der SVEB setzt sich daher für eine Abschaffung der Liste ein. Mit der oben erwähnten Pauschale wäre eine Meldeliste überflüssig.

Wenn sich der Bund trotzdem für eine Meldeliste entscheidet, dann muss der damit verbundene Aufwand der Trägerschaften entschädigt werden, bzw. dann sollten die Regelungen zu den Reserven der Trägerschaften dahingehend geändert werden, dass es den Trägerschaften erlaubt ist, höhere Reserven zu bilden und wieder einen freieren Umgang mit der finanziellen Gestaltung zu erlangen.

Wir danken für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Bemerkungen und Änderungsvorschlägen zuwenden. Zu weiteren Erörterungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

SVEB



Rudolf H. Strahm

Präsident



André Schläfli

Direktor

Zürich, 14. April 2015

Für Rückfragen:

SVEB Geschäftsstelle, Dr. André Schläfli, Direktor, andre.schlaefli@alice.ch, Tel. 044 319 71 71